

8.5.2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2013
Ltg.-21/A-1/3-2013
E-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Mandl, Onodi, Dr. Laki, Waldhäusl, MMag. Dr. Petrovic, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Moser, Ing. Schulz und Ing. Haller

betreffend **Erhalt der Saatgut- Vielfalt bei Neuregelung des Saatgutrechts durch die Europäische Union**

Auf europäischer Ebene wird der Saatgutverkehr derzeit durch zwölf EU-Richtlinien geregelt, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden. Seit dem Jahr 2008 wird eine umfassende Überarbeitung des Europäischen Saat- und Pflanzgutrechts vorbereitet. Der diesbezügliche Entwurf einer entsprechenden EU- Vermehrungsgutverordnung wurde am 6. Mai 2013 COM (2013) 262 final von der Kommission veröffentlicht. Er war bereits vor der Veröffentlichung Gegenstand einer breiten medialen Diskussion. Im Zuge dieser soll die Saatgutproduktion auf europäischer Ebene harmonisiert werden.

Insbesondere die Frage, ob künftig seltene alte Sorten einem Zulassungsverfahren unterzogen werden müssen, hat in diesem Zusammenhang zu massiven Bedenken geführt. Es stand die Befürchtung im Raum, dass gemäß den Vorschlägen die genetische Vielfalt und damit die Biodiversität in Wäldern, Wiesen und Feldern gefährdet sind. Denn bisher wurde nur kommerzielles Saatgut von den einschlägigen Regelungen erfasst.

Die Neuregelung in Form einer Verordnung würde einen Wegfall des nationalen Umsetzungsspielraums bedeuten. Insbesondere Österreich gewährt im europäischen Vergleich derzeit hinsichtlich Erhaltungssaatgut und alte Sorten einen großen Spielraum.

Das Inverkehrbringen von Saatgut in der EU ist bei den meisten Arten aufgrund der bestehenden und der geplanten neuen Regelung grundsätzlich nur nach Durchlaufen eines Registrierungsverfahrens möglich. Der neue Verordnungsentwurf sieht aber Ausnahmen für die Vermarktung von alten und seltenen Sorten vor. Diese sollen weder registrierungs- noch zertifizierungspflichtig werden. Für Kleinunternehmer (bis 10 Beschäftigte und bis € 2 Mio. Jahresumsatz) besteht keine Pflicht zur Registrierung für die Vermarktung von alten und seltenen Sorten.

In Österreich werden hunderte alte Sorten angebaut und vermarktet. Diese passen sich den örtlichen und regionalen Gegebenheiten an und entwickeln daher eine natürliche genetische Vielfalt. Aufgrund dieser natürlich entstandenen Variationen sind alte Sorten widerstandsfähig gegenüber Umweltbedingungen (Klimaveränderungen, Schädlinge etc.) und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Ernte. Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft zu erhalten trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarproduktion und des ländlichen Raumes bei.

Im Rahmen der Konsultationsverfahren für diesen Verordnungsentwurf kann es zu verschiedenen Änderungsanträgen kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Schlechterstellung für alte und seltene Sorten kommt.

Zudem ist festzustellen, dass der gegenständliche Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission einen Regelungsinhalt aufweist, der mit dem Subsidiaritätsprinzip kollidieren kann. Demgemäß kann und soll die Europäische Union nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Im Sinne der Antragsbegründung ist offensichtlich, dass die bisherigen Regelungen des Saatgutrechts in Österreich die notwendige Balance zwischen industrieller Produktion und dem Erhalt der Saatgutvielfalt auf regionaler und lokaler Ebene effizient gestalten und wahren konnte und zu einem hohen Qualitätsstandard

geführt haben, der durch die zusätzlich von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zu keiner unmittelbaren Verbesserung führen würde.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese im Rat der Europäischen Union intensiv auf eine Umsetzung der EU Rechtsvorschläge zum Saatgutverkehr im Sinne der Antragsbegründung einwirkt, die die biologische Vielfalt und den Erhalt seltener und alter Sorten berücksichtigt.

2. Der Bundesrat wird aufgefordert, für den Fall, dass ein offizieller Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission im Wege des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens zu einer EU Saatgutverordnung einlangt, eine genaue Prüfung im Sinne der Antragsbegründung vorzunehmen und bei Vorliegen der beschriebenen Bedenken eine begründete Stellungnahme (Subsidiaritätsrüge) fristgerecht gemäß Art. 23 g B-VG zu erstatten.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Beratung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16. Mai 2013 erfolgen kann.